VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE VDI

An den Präsidenten des Landtags Nordrhe Haus des Landtags Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT 10/ 1337

31.8.1987 30-Je/ko.-0211/6214-313

Betr.: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1968 -

Bezug: Anhörung der Verbände am 09.09.1987

Ihr Schreiben vom 04.06.1987

Sehr geehrter Herr Präsident,

gegen die Regelung der Bauvorlageberechtigung in § 65 Abs.3 des o.g. Gesetzentwurfs bestehen schwerwiegende Einwände, weil dadurch die Tätigkeit und die Berufsausübung des Bauingenieurs in ungerechtfertigter und unverantwortlicher Weise eingeschränkt wird.

Deshalb bitten wir alle Landtagsabgeordneten, dem Gesetzentwurf in dieser Form nicht zuzustimmen.

Der VDI plädiert nachdrücklich für die Beibehaltung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure, wie sie in der bis 1984 geltenden Bauordnung NW - die in diesem Punkt bis 1989 in Kraft ist - verankert war.

Diese Regelung hatte sich über Jahre hinweg bestens bewährt. Demgegenüber ist die Formulierung im Änderungsgesetzentwurf verfassungsrechtlich äußerst bedenklich und würde voraussichtlich eine Vielzahl von Prozessen nach sich ziehen.

Weitere Argumente zur Begründung unserer Forderung sind:

- Im Bauordnungsrecht wird der "öffentlichen Sicherheit" ein besonders hoher Stellenwert eingeräumt. Insbesondere Bauingenieure sorgen und garantieren aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit für die Sicherheit baulicher Anlagen und eine zuverlässige Gefahrenabwehr.
- Ingenieure mit abgeschlossenem Hochschulstudium in einer Fachrichtung des Bauingenieurwesens haben nach zweijähriger

Berufspraxis generell die Befähigung zur Ausübung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung, unabhängig von der im Studium gewählten Vertiefungsrichtung.

- Die Bestandteile einer Bauvorlage, nämlich Lageplan, Bauzeichnungen, Baubeschreibung, Standsicherheitsnachweis, Darstellung der Grundstücksentwässerung verdeutlichen, daß der Bauingenieur für die Erarbeitung dieser Unterlagen mindestens die gleiche Befähigung hat wie der Architekt.
- Bauingenieure legen aufgrund ihrer Ausbildung und den Anforderungen in der Praxis besonderes Augenmerk auf wirtschaftliches Bauen, dienen also dem Gemeinschaftsinteresse an sinnvoller und sparsamer Mittelverwendung.
- In der Mehrzahl der Bundesländer besitzen Bauingenieure das uneingeschränkte Bauvorlagerecht. Diese Regelung hat sich bestens bewährt. Dabei hat sich erwiesen, daß die von Bauingenieuren bearbeiteten Bauvorlagen in Qualität und Vollständigkeit gegenüber den von Architekten angefertigten in nichts nachstehen.
- Bauphysikalische und bautechnische Probleme, z.B. beim Wärme-, Schall- und Brandschutz sowie beim technischen Ausbau, die vorrangig in den Zuständigkeitsbereich von Ingenieuren fallen, gewinnen immer mehr an Bedeutung.
- Genauso wie man darauf vertraut, daß der Architekt für bestimmte Aufgaben (Konstruktion, Standsicherheit, bautechnische Details) die Hilfe eines Ingenieurs in Anspruch nimmt, kann man unterstellen, daß der Ingenieur in gestalterischen Fragen einen Architekten hinzuzieht.
- Die Bauvorlageregelungen in den zuletzt novellierten Landesbauordnungen von Berlin (28.02.85), Niedersachsen (06.06.86) und Hamburg (01.07.86) folgen der Auffassung des VDI in dieser Frage. Bauingenieure wurden nicht benachteiligt.

Es würde sehr zur Verwaltungsvereinfachung beitragen, wenn der Gesetzgeber die Ingenieure weiterhin gem. § 83a Abs. 3 der bis 1984 geltenden Bauordnung behandelt, weil damit auch komplizierte Regelungen über die Besitzstandswahrung entbehrlich werden.

Der VDI steht Ihnen als größter deutscher Ingenieurverband weiterhin gerne als Gesprächspartner und Berater in dieser Angelegenheit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VDI-Gesellschaft Bautechnik Der Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Reinhold Jesorsky

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE Der Justitiar

Dr. J. Debelius